Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
AUWR-2017-191649/42-Sl/M

Bearbeiterin: Mag. Linda Steiner
Tel: (+43 732) 77 20-12487
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 19.11.2026

Brauerei Raschhofer, Altheim;
Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage
Grundwasserentnahme auf Gst.Nr. .160/1,
KG Altheim;
a) Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung
b) Schutzgebietsanpassung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen der Brauerei Raschhofer, Altheim, um Wiederverleihung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 23.02.2009, Wa-2009-104938/31-Pan/May, unter Spruchabschnitt I. wasserrechtlich bewilligten Grundwasserentnahme aus den beiden Brunnen auf Gst.Nr. .160/1, KG Altheim, für die Versorgung der Brauerei und der Wohnungen mit dem erforderlichen Trink- und Nutzwasser.
Des Weiteren soll das mit o.a. Bescheid unter Spruchabschnitt II. festgelegte Schutzgebiet an den Stand der Technik angepasst werden.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: **Stadtgemeindeamt Altheim**	
Datum: **15.12.2026**	**Zeit:** **09:45**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 23.02.2009, Wa-2009-104938/31-Pan/May, wurde der Brauerei Raschhofer, Altheim, unter Spruchabschnitt I. die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den beiden Brunnen auf Gst.Nr. .160/1, KG Altheim, und für die Errichtung und den Betrieb der dafür erforderlichen Anlagenteile für die Versorgung der Brauerei und der Wohnungen mit dem erforderlichen Trink- und Nutzwasser befristet bis 31.12.2026 erteilt.

Nun hat die Brauerei Raschhofer, Altheim, rechtzeitig vor Ablauf der Befristung um Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht.

Das mit o.a. Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 23.02.2009 bewilligte Maß der Wasserbenutzung setzt sich wie folgt zusammen und **bleibt unverändert aufrecht**:

- **Grundwasserentnahme für Trinkwasserzwecke** aus einem auf Gst. .160/1, KG 40201 Altheim, gelegenen Brunnen im Ausmaß von maximal:
  8 l/s
  76,14 m³/d
  16.750 m³/a

- **Grundwasserentnahme für Nutzwasserzwecke** (Kühlwasserversorgung) aus einem ebenso auf Gst. .160/1, KG 40201 Altheim, gelegenen Brunnen im Ausmaß von maximal:
  3 l/s
  126 m³/d
  46.000 m³/a

Unter Spruchabschnitt II. des o.a. Bescheides wurde zum Schutz des Trinkwasserbrunnens auf Gst.Nr. .160/1, KG Altheim, vor Verunreinigung und gegen eine Beeinträchtigung seiner Ergiebigkeit ein Schutzgebiet festgelegt.

Diesbezüglich hat die Brauerei Raschhofer auch um Anpassung des Schutzgebietes an den Stand der Technik angesucht und Projektunterlagen inkl. einem Schutzgebietsvorschlag vorgelegt.

Die Schutzgebietsausdehnungen mit den angeführten Zonen (Fassungszone I und weiteres Schutzgebiet Zone III) können den aufliegenden Planunterlagen samt Beschreibung entnommen werden.

Folgende Ge- und Verbote, Wirtschaftsbeschränkungen, etc. sind vorgesehen (die genaue und endgültige Ausformulierung erfolgt jedoch im Zuge der wasserrechtlichen mündlichen Verhandlung):

Schutzzone III (Weitere Schutzzone)

Räumliche Ausdehnung

Die Schutzzone III wird in Form eines Kreises mit einem Radius von 64 m um die Brunnenachse festgelegt.

Inhaltliche Festlegungen

Verbote

1. Weitere Grundwasserentnahmen, soweit sie nicht bereits wasserrechtlich bewilligt sind oder gemäß § 10 Abs.1 WRG 1959 bewilligungsfrei sind.
2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; vorübergehende Grabungen in einer Tiefe von mehr als 11 m unter Geländeoberkante (Urgelände) und bleibende Grabungen in einer Tiefe von mehr als 2 m unter Geländeoberkante (Urgelände); ausgenommen Maßnahmen, die der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienen.
3. Durchörterungen, wie Sondierungen und Bohrungen tiefer als 11 m; ausgenommen Maßnahmen, die der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienen; ausgenommen Sanierung bestehender Brunnen
4. Versickerung von Abwässern, auch von thermisch veränderten Grundwässern
5. Errichtung bzw. Erweiterung von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter
6. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien, gewerbliche Kompostierung
7. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z. B.: Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung)
8. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost, Senkgrubenräumgut
9. Felddüngerlagerstätten und Gärfuttermieten; Neuerrichtung von Senkgruben und Festmistlagerstätten

Gebot

1. Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe, sowie zur Lagerung von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften sowie Senkgruben sind zumindest alle 10 Jahre, sowie nach Durchführung von Baumaßnahmen im unmittelbaren Nahbereich, von einem Fachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand1 und allfällige Entsorgungsnachweise zu prüfen. Ein Kurzbericht mit dem Nachweis des ordnungsgemäßen Zustandes ist längstens alle 10 Jahre der Behörde zu übermitteln. Bei festgestellten Undichtheiten mit der Gefahr einer Gewässerverunreinigung ist die Behörde zu verständigen; betroffene Anlagenteile sind umgehend wiederherzustellen und/oder bis zum Dichtheitsnachweis außer Betrieb zu nehmen.

Schutzzone I (Fassungszone)

Räumliche Ausdehnung

Die Schutzzone I wird in Form eines Kreises mit einem Radius von 1,5 m um die Brunnenachse festgelegt.

Inhaltliche Festlegungen

Verbote

1. Alle Maßnahmen, die in der Schutzzone III verboten sind
2. Der Zutritt Unbefugter
3. Lagerung, Leitung und Manipulation grundwassergefährdender Stoffe
4. Abstellen von Fahrzeugen
5. Aufgrabungen und Bauführungen, ausgenommen zum Zwecke der Instandhaltung bestehender Anlagen
6. Lagerung und Ablagerung von Abfällen
7. Versickerungen
8. Einsatz von Taumitteln und Anwendung von Mitteln zur Unkrautbeseitigung

Gebote

1. Im Fassungsgebiet ist das Gefälle der Asphaltierung so auszugestalten, dass anfallende Niederschlagswässer vom Brunnen weggeleitet werden.
2. Der Deckel des Vorschachtes ist dauerhaft verschraubt zu halten; die Dichtungen sind jährlich zu überprüfen

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüberhinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 ist vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen, wer aufgrund von Schutzanordnungen seine Grundstücke und Anlagen, oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht. Allfällige **Entschädigungsansprüche**, die sich auf den Nachweis einer Beschränkung einer rechtmäßigen Nutzung stützen müssten, **wären spätestens bei der wasserrechtlichen Verhandlung geltend zu machen.**

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt „Brauerei Raschhofer, Altheim, Trink- und Nutzwasserversorgung, Ansuchen um Wiederverleihung des Wasserrechts“, GZ 2578, vom Juni 2026, erstellt durch Zivilingenieur DI Jörg Glatzel, Reichersberg
Ort der Einsichtnahme: • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-12487) • beim Stadtgemeindeamt Altheim **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 07723-42255)

Rechtsgrundlage:
§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
§§ 10-14, 21, 22, 34, 50, 72, 99, 102, 105, 107, 108 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –
- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Altheim
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses,** das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Stadtgemeinde Altheim, Braunauer Straße 7, 4950 Altheim

a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Steiner

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.